

Arbeitszimmer Mittelpunkt der Tätigkeit - Steuer - Corona

Beitrag von „Susannea“ vom 12. Oktober 2023 23:35

[Zitat von MarieJ](#)

Aus

<https://rsw.beck.de/zeitschriften/...uschale-ab-2023>

„Außerdem ist ein Abzug der Home-Office-Pauschale von 6 € täglich (höchstens 1.260 € jährlich) zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag an der ersten Tätigkeitsstätte oder auswärtig ausgeübt wird. Ein zeitlich überwiegenderes Tätigwerden in der häuslichen Wohnung ist in diesem Fall nicht erforderlich (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG; Randnummer 31). Daher kommt ein Abzug der Home-Office-Pauschale insbesondere bei Lehrern in Betracht.“

Genau das sage ich doch, genau deshalb stimmt eben die Pauschale von 1260 Euro die abzuziehen ist (und nicht die Homeoffice-Pauschale ist) eben genau nicht. Somit bestätigst du genau das, was ich sage, die GEW-Info, die veraltet, die du hier gepostet hast ist falsch bzw. längst überholt.

Und in Betracht kommen heißt eben leider nicht, dass es für alle so ist, außerdem geht es ja auch gar nicht um die Homeoffice-Pauschale, sondern um die gleichzeitige Ansetzung der Entfernungspauschale. Davon steht hier leider in deinem Zitat nämlich genau gar nichts.